

Qualitätsstandards der Stadt Nürnberg -SÖR- für die Planung und Pflanzung von öffentlichen Baumstandorten

Stand: November 2019

1. Allgemeines

- (1) Die Baumscheiben müssen hinsichtlich ihrer Grundfläche des **durchwurzelbaren Raumes** sowie ihrer **Pflanzflächengröße** der DIN 18916 und den „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2“ der FLL in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Weitere Vorgaben zur Bepflanzung, Abdeckung, etc. werden in den Standardvorgaben von SÖR, Stadt Nürnberg festgelegt.
- (2) Die Baumscheiben bzw. Substratbereiche sollen möglichst **leitungsfrei** sein. Vorab sind entsprechende Instruktionen durchzuführen. Ggf. sind **Abstimmungsgespräche oder Ortstermine** mit den Spartenträgern notwendig, um bei Unterschreitung der Regelabstände Sonderlösungen zu finden.
Bei neuen Planungsvorhaben sind entsprechende **Spartenkoordinierungstermine** durchzuführen, um die Trassenkoordinierung sowie Spartenfreiheit zu gewährleisten.
Auch die Oberleitungen der Straßenbahn oder die unterirdische U-Bahn ist hier zu berücksichtigen.
- (3) Die **Beleuchtung** ist hinsichtlich der Bäume mit SÖR/1-E abzustimmen.
- (4) **Pflanzsubstrate** sind vor dem Einbau von der Stadt Nürnberg – SÖR – abzunehmen. Für die Straßenbäume wird ein speziell für die Stadt Nürnberg entwickeltes Baumsubstrat verwendet, das regelmäßigen Kontrollen unterliegt (aktueller Rahmenvertrag vorhanden). Für die Grünanlagenbäume wird meist vor Ort anstehender Boden verbessert.
- (5) **Straßenbäume** werden von SÖR, Stadt Nürnberg, in der Baumschule ausgesucht, mit Plomben markiert und nach der Lieferung bzw. vor der Pflanzung von der Stadt Nürnberg – SÖR – abgenommen.
Bei **Grünanlagenbäumen** erfolgt die Baumlieferung über die Landschaftsbauausschreibung. Die Abnahme wird bei Lieferung von SÖR durchgeführt.
- (6) Alle gepflanzten Bäume erhalten seitens der Planung eine **3-jährige Pflege** (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Ausnahme: 5 Jahre in Sonderfällen), bevor Sie in den Unterhalt übergeben werden.

1. Pflegejahr:	Fertigstellungspflege
2. Pflegejahr:	1. Jahr Entwicklungspflege
3. Pflegejahr:	2. Jahr Entwicklungspflege

2. Straßenbäume

(1) **Planung von Straßenbaumstandorten**

Aufgrund des Wurzelraumbedarfs eines Baumes ist bereits in der Planungsphase einer neuen Straße die Gliederung des Straßenraumes auf die verschiedensten Bedürfnisse der im Straßenbereich beteiligten Institutionen (Entwässerung, Beleuchtung, Versorgung, Nahverkehr etc.) abzustimmen.

Baumstandorte sind von langfristiger Bedeutung. Daher darf der Wurzelraumbereich nicht unnötig von Bautätigkeiten gestört werden.

Die **Pflanzung von Baumreihen** ist nach Möglichkeit in durchgehenden Wurzelraumbereichen anzustreben und den Einzelstandorten vorzuziehen. Die Wurzelräume dürfen nicht durch Leitungen, Fundamente oder sonstige Baulichkeiten eingeschränkt werden.

Im Straßenraum befindet sich der Baumstandort in der Regel im Bereich von Längsparkbuchten bzw. Senkrecht- oder Schrägparkern oder im Mittelstreifen (> 2,50 m Breite). Die durch den Parkdruck entstehenden Platzzwänge sind durch geeignete Oberflächenstrukturen im Bereich des Wurzelraumes **wasser- und insbesondere luftdurchlässig** auszubilden.

Nach dem aktuellen Wasserhaushaltsgesetz ist zu prüfen, inwieweit das Oberflächenwasser versickert werden kann. Bevor es also in den Kanal geleitet wird, sollte es den Straßenbäumen zugutekommen.

(2) Abstandsmaße für Straßenbäume:

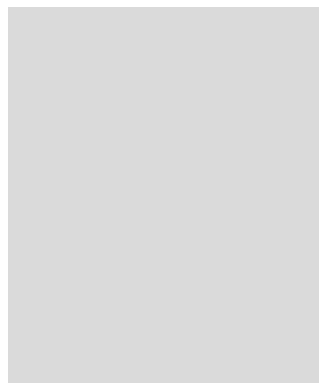
Objekt	Regelabstand (m)	Mindestabstand (m)
Gebäudeflucht	6,00	3,50
Fahrbahnkanten	2,00	1,00
Oberleitungen, Überspannungen	5,00	3,00
Lichtmasten, Lichtpunkthöhe über 7 m	10,00	7,00
Lichtmasten, Lichtpunkthöhe unter 7 m	8,00	5,00
Baugrubenrand der Kanal-, 110-KV- und Fernwärmeleitungen	3,50	2,50
Regeneinläufe	2,50	2,00
Baugrubenrand der Gas-, Wasser-, Strom und Fernmeldeleitungen	2,50	1,50
Erdkabel in Schutzrohren	---	1,00

(bzw. individuelle Sonderabsprachen in Einzelfällen mit den Leitungsträgern)

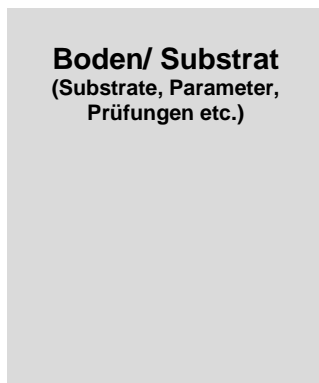
(3) Standardvorgaben für Straßenbaumstandorte

Standort
(DIN-Größe Wurzelraum, Überbaubarkeit etc.)

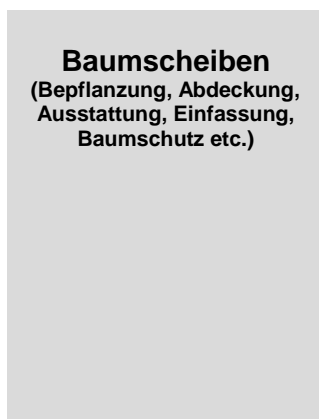
- Neue Baumscheiben in Neubaugebieten haben nach DIN 18916 eine offene Baumscheibengröße von mindestens 16 m² bzw. cbm. Grundsätzlich ist gem. DIN 18916 der durchwurzelbare Raum von 16 cbm zu gewährleisten. (i.Vgl. München arbeitet mit 25 m² und 36 cbm)
- Neue Baumscheiben im Straßenbestand sollen nach Möglichkeit ebenfalls die 16 m² bzw. 16 cbm erreichen. Da die Standortsituationen aber sehr unterschiedlich sind, ist dies nicht immer möglich. Hier sind individuelle Einzelfalllösungen mit SÖR und Vpl zu erarbeiten.
- Bei alten, zu sanierenden Baumscheiben sollen durch die Sanierung mindestens 6 m² offene Baumscheibe zzgl. überbauten Bereichen mit Baums substrat für den



- durchwurzelbaren Raum oder mind. 10 m² ohne überbaute Bereiche hergestellt werden.
- Substrataufbau gem. FLL–Grafik bzw. SÖR-Regelzeichnungen und –abstimmung.
- Überbaute Substratbereiche sind je Standort individuell mit SÖR hinsichtlich der Details abzustimmen; Belüftungssysteme sind dort mit einzubauen.
- Flächenausbildung in Parkstandsbereichen gem. RAST.
- Gebäude- und Leitungsabstände einhalten, ggf. in Abstimmung mit den Leitungsträgern Wurzelschutzfolie/ -platte etc. einbauen.



- Bodenaustausch erfolgt mindestens 1,20 m tief mit mindestens 16 m³ Volumen. Einzubauen ist das für Nürnberg entwickelte Nürnberger Baumsubstrat, einschichtig, überbaubar und nicht überbaubar, je nach Baumscheibe. Dafür gibt es einen aktuellen SÖR-Rahmenvertrag, der fortgeschrieben wird.
- Vegetationstragschicht = Wurzelsubstrat für Straßenbäume
- Ziel sind bodenoffene Baumscheiben für eine gesunde Baumentwicklung mit gutem Kleinklima und Biodiversität.
- empfohlene max. Verdichtung bei überbauten Substratbereichen max. 45 MN/qm;
- Parameter und Prüfungen gem. FLL sowie SÖR-Vorgaben



- Kategorien gem. Abstimmung, bepflanzt - nicht bepflanzt, etc.: SÖR-Standard ist die Ansaat mit salzverträglicher Bankettmischung (40/60%) mit Lavaring um den Stammfuß.
- möglichst niedrige Pflegeintensität (Ausnahmen Patenschaften)
- Sonderstandorte sind individuell mit SÖR abzustimmen.
- Es gibt auch befahrbare Baumscheiben-Varianten im Sonderfall in Abstimmung mit SÖR/1-G.
- Offene Baumscheiben werden in den Ecken mit Holzpollern gegen Befahrung etc. geschützt.
- An befahrbaren Baumscheiben werden Stammschutzgitter angebracht.



- Die Herstellung des Straßenbegleitgrüns erfolgt standardmäßig durch SÖR im Frühjahr jeden Jahres mit anschließender 3-jähriger Pflege! spätestens bis Ende April, Ausnahmen im Herbst möglich.
- Pflanzschnitt, Gießring und Anwässerung
- Pflanzverankerung des Baumes mit 3-Bock / 4-Bock (Unterflurverankerung im Straßenraum ausgeschlossen)
- Stammschutz mit Schilfrohrmatte (bis 2 m Stammhöhe zur Reduzierung der Verdunstung und Sonnenbrand)



- Fertigstellungspflege (1. Jahr):
 - erste Vegetationsperiode (nach der Pflanzung bis **30.10.** des Jahres)



	<ul style="list-style-type: none"> ○ 25 Wässerungsgänge à 200 l je Vegetationsperiode ○ Startdüngung mit org. mineralischen Spezialdünger ○ Ansaat 3x mähen und mit Bäumen wässern ● <u>Entwicklungspflege (2.+3. Jahr):</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ zweite und dritte Vegetationsperiode (jeweils vom 15.03. bis 30.10. des Jahres) ○ 15 Wässerungsgänge pro Jahr/ Vegetationsperiode à 200 l ○ Düngung zur Wachsförderung (3x jährlich: Ende März, Juni, September, flüssig bei Wässerung beigemischt) ○ 2x Mahd/ Jahr der salzverträglichen Bankettmischung (ca. Juli, Oktober) ○ am Ende des 3.Jahres erfolgt die Aufastung, der Kronenentwicklungsschnitt, die Entfernung des Dreiboocks und der Stammschutzmatte ○ nach der Aufastung erfolgt der durchgängige, weiße Stammschutzanstrich bis zum neuen Kronenansatz ● <u>Übergabe an die Unterhaltspflege</u>
<p>Baumarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Baumarten für Straßenbäume gem. SÖR – Liste (basierend auf der GALK-Straßenbaumliste sowie städtischen Erfahrungen) und unter Berücksichtigung der hiesigen Boden- und Standortverhältnisse ● Hochstämme gem. FLL „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ sowie SÖR-interne Vorgaben
<p>Baumqualität</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Qualitätsstandards für Alleebäume/ Straßenbäume: Die zu pflanzenden Allee- bzw. Straßenbäume müssen zusätzlich zu den „FLL – Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, neueste Fassung, nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ● Alleebaum, aus extra weitem Stand, H. 4 x v., m. Db., StU 25/30 ● Kronenansatz mindestens auf 2,50 m ● unterer Astring mit nicht zu dicken Ästen oder Quirlen ● Kronenbreite und Gesamthöhe je nach Baumart ● letzter Aufbauschnitt: Ausführung spätestens in der vorletzten Vegetationsperiode ● Astschnitte: Überwallung mit mindestens 25% Wundholz ● Geradschäftiger, durchgehender Leittrieb je nach Baumart ● keine Verletzungen wie z.B. Rindenquetschungen, offenliegendes Holz am Stamm oder an den Hauptgerüstästen der Krone sowie keine Astansätze mit eingewachsener Rinde ● vor der Pflanzung im Regelfall Durchführung eines fachgerechten, dem Wuchscharakter der jeweiligen Baum- bzw. Pflanzenart entsprechenden Pflanzschnitts, wobei der durchgehende Leittrieb nicht eingekürzt (gekappt) werden darf. Schnittmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Benehmen mit dem AG.
<p>Eignungsprüfung (Art und Umfang)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Qualitätsprüfung und die Sichtung der jährlichen Artenbestände erfolgt durch Baumschulsichtungen nach der Baumlieferausschreibung durch SÖR vor Ort.

- Anhand der genannten Kriterien werden die Baumqualitäten im Vergleich der verschiedenen Baumschulen notiert, um bei den Ausschreibungsergebnissen Qualitätsunterschiede in Abhängigkeit von den Preisen beurteilen zu können.
 - Menge / Stückzahl
 - Größe
 - Kronenansatz möglichst 2,50 m
 - unterer Astring
 - Herkunft und Anzuchtart
 - Standweiten im Quartier
 - Vitalitätszustand
 - Kulturbedingungen und Beurteilung der durchgeführten Kulturarbeiten (Schnitt etc.)
 - Kennzeichnung im Baumschul-Quartier (z.B. Plombennummer)

3. Grünanlagenbäume

- (1) Die Baumscheiben sollen möglichst **leitungsfrei** sein. Ggf. sind Abstimmungstermine mit den Spartenägern durchzuführen, um Schutzmaßnahmen für Sonderlösungen abzustimmen. Die zu pflanzenden Bäume müssen zusätzlich zu den Gütebestimmungen der FLL die unter Bäume im öffentlichen Straßenraum aufgeführten Punkte 11c) – j) erfüllen.
- (2) **Pflanzgrößen** für die Hochstämme Solitärbaum H. 4 x v. m. DB. **StU 20/25**.
- (3) Pflanzschnitt vor der Pflanzung, abhängig von der Baumart
- (4) Pflanzenverankerung: z.B. Vierbock, im Sonderfall Unterflurverankerung und Gießring
- (5) Anbringung eines Verdunstungsschutzes am Stamm mit Schilfrohrmatte
- (6) **3-jährige Pflege** mit 1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahren Entwicklungspflege:
 - Wässern: 1. Jahr: 15 x Wässern 200 l zwischen April und Oktober
 - 2.+3. Jahr: je 10x Wässern mit 200 l zwischen April und Oktober
 - Düngen: Grunddüngung bei der Pflanzung
 - 2.+3. Jahr 1x jährlich Ende März, bei Bedarf öfter (organisch-mineralischer NPK-Dünger + Spurenelemente)Am Ende des 3. Jahres entfernen der Stammschutzmatte und des Vierbocks sowie Kronenerziehungsschnitt und ggf. Aufastung (unter Anleitung von SÖR/2-W/8 gemäß Jungbaumpflegekonzept) und Stammschutzanstrich an besonders exponierten Standorten .

(7) **Übergabe an die Unterhaltspflege**

Nürnberg, 17.12.2019
SÖR/1-G
gez. Wang (-20294), Hartmann (-5929)